

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen

Vom 16. November 2021

Aufgrund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 23. August 2021 (GBl. S. 733) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine geimpfte oder genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die die Voraussetzungen des § 4 Corona-VO erfüllt. Einer geimpften oder genesenen Person gleichgestellt ist eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. als Schülerin oder Schüler an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Eine getestete Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels

Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist, wobei die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Bei Angeboten ohne Übernachtung reicht der Nachweis einer nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden Testung nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) oder ein Test nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV unter Aufsicht desjenigen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, aus.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die in Satz 1 genannte Höchstpersonenzahl in Anwendung von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Corona-Verordnung überschritten wird, gelten im Hinblick auf die Teilnahmevoraussetzungen die Vorschriften der Corona-Verordnung für Veranstaltungen.“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann,“ die Wörter „sowie in der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO sind der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten nur zulässig, wenn alle Teilnehmenden geimpft oder genesen oder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellt sind.“.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei mehr als 24 Teilnehmenden sollen nach Möglichkeit feste Gruppen gebildet werden.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO müssen Personen, die nicht genesen oder geimpft oder diesen Personen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 gleichgestellt sind, gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 getestet sein; während des Angebots ist alle drei Tage ein aktueller Testnachweis vorzulegen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Nutzung von Speiseräumen und die Wahrnehmung einzelner Aktivitäten im Rahmen des mehrtägigen Angebots nur die Vorgaben dieser Verordnung gelten; in der Alarmstufe ist die Einnahme der Mahlzeiten so zu organisieren, dass Personen, die nicht im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind, diese im Freien oder in ihren Übernachtungsräumen einnehmen und.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Aufenthalte von Familien in gemeinnützigen Familienferienstätten sowie im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ geförderte Aufenthalte in vergleichbaren Einrichtungen gelten § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie die Regelungen in Absatz 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 2021

Lucha